

Aufstellung der von der Vollversammlung / Delegiertenratssitzung vom [] gewählten Verwaltungsräte

	Nachname	Vorname	Geb.datum	Geburtsort	Adresse	Gemeinde	Telefon
Präsident							
Stellvertreter							
Mitglied V.R.*							
Mitglied V.R.*							
Mitglied V.R.*							
Mitglied V.R.*							
Mitglied V.R.*							
Mitglied V.R.*							
Mitglied V.R.*							
Mitglied V.R.*							

* Mitglied des Verwaltungsrates

Aufstellung der von der Vollversammlung / Delegiertenratssitzung vom [] gewählten Rechnungsprüfer

	Nachname	Vorname	Geb.datum	Geburtsort	Adresse	Gemeinde	Telefon
Rechnungsprüfer							
Rechnungsprüfer							
Rechnungsprüfer							

Der/die Unterfertigte

geboren am

in

in seiner/ihrer Eigenschaft als Präsident/in des

Bonifizierungskonsortiums

Bodenverbesserungskonsortiums

ersucht

um die Eintragung in das Landesregister der Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien laut Art. 8 des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5, in geltender Fassung.

Der/die Unterfertigte legt diesem Gesuch die erforderlichen Unterlagen bei und verpflichtet sich, alle von ihm/ihr noch verlangten Unterlagen nachzureichen.

Der/die Unterfertigte erklärt unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen, sowie auch die in eventuellen Anlagen enthaltenen Angaben und Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben.

Er/sie verpflichtet sich, **eventuelle Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Organe des Konsortiums innerhalb von 30 Tagen** mit gleichem Formular **mitzuteilen**.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Nichteinhaltung dieses Termins im Sinne von Art. 8, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28.09.2009, Nr. 5, in geltender Fassung, mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 200,00 € bestraft wird.

F. Anlagen

- Kopie der Konsortialbeschlüsse womit die Konsortialorgane ernannt wurden; (Delegiertenrat, Ausschuss/Verwaltungsrat, Präsident, Rechnungsprüfer
- beidseitige Ablichtung eines gültigen Erkennungsdokumentes (Art. 76 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rate vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen,
E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von *L.G. 5/2009*, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung *31 Landwirtschaft* an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt.

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Ort

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (mit Stempel)
oder digitale Unterzeichnung

Stand: April 2019